

»»Ausschlussliste der KfW Bankengruppe

I. Ausschlüsse

Die KfW Bankengruppe bietet in folgenden Bereichen keine Finanzierungen für neue Projekte bzw. für Verwendungszwecke an: *

1. Produktion oder Handel von Produkten sowie Aktivitäten, die unter nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise
 - i. bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“),
 - ii. Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
 - iii. geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES / Washingtoner Artenschutzabkommen),
 - iv. verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention).
2. Investitionen, die mit der Zerstörung ** oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen.
3. Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran).
4. Produktion oder Handel von radioaktivem Material. Dies betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte, von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist.
5. Produktion oder Handel von ungebundenem Asbest. Dies betrifft nicht den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20 %.
6. Destruktive Fangmethoden oder Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge.
7. Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung.
8. Prospektion, Exploration und Abbau von Kohle; wesentlich für Kohle genutzte landgestützte Verkehrsmittel und -infrastruktur; wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen. ***
9. Nicht-konventionelle Prospektion, Exploration und Abbau von Öl aus Ölschiefer, Teer- oder Ölsanden.

II. Ergänzende Anforderungen

Die KfW Bankengruppe bindet für ausgewählte Sektoren ihr unmittelbares finanzielles Engagement in konkreten neuen Projekten an folgende qualitative Bedingungen: *

1. Großbetriebe der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion von Palmöl oder Holz müssen in Ländern außerhalb der EU und der OECD-Hocheinkommensländer zur Sicherung nachhaltiger Anbaubedingungen anerkannten internationalen Zertifizierungssystemen (RSPO bzw. FSC) oder gleichwertigen Regelwerken entsprechen oder sich in einem Prozess befinden, der sie dort hin entwickelt.
2. Große Staudamm- und Wasserkraftvorhaben orientieren sich an den Empfehlungen der World Commission on Dams (WCD). ****
3. Vorhaben zu nicht-konventioneller Prospektion, Exploration und Abbau von Gas werden nach internationalen Standards offenlegen,
 - dass keine materielle Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung zu erwarten ist,
 - dass Maßnahmen zum Ressourcen-Schutz (insbesondere für Wasser) und zu Recycling getroffen werden,
 - dass geeignete Technologie für eine sichere Durchführung der Bohrung(en) zum Einsatz kommt, welche eine integrierte Verrohrung der Bohrung und Drucktest inkludiert.

* Abweichungen können sich durch Zuweisungsgeschäfte nach § 2 (4) Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder durch Weisung der relevanten Bundesministerien ergeben.

** „Zerstörung“ meint die (i) Vernichtung oder hochgradige Verminderung der Intaktheit eines Gebiets, verursacht durch einen größeren und lange anhaltenden Wandel der Nutzung von Land oder Wasser, oder (ii) die Veränderung eines Habitats in der Weise, dass die Fähigkeit des Gebiets, seine Funktion wahrzunehmen, verloren geht.

*** Investitionen in Stromübertragungsnetze mit wesentlicher Kohlestromeinspeisung werden nur in Ländern und Regionen verfolgt, die über eine ambitionierte nationale Klimaschutzpolitik bzw. -strategie (NDC) verfügen, oder wenn die Investitionen gezielt der Minderung des Kohlestromanteils im betreffenden Netz dienen.

In Entwicklungsländern können wesentlich mit Kohle befeuerte Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in streng zu prüfenden Einzelfällen mit besonders hohem Nachhaltigkeitsbeitrag mitfinanziert werden, sofern sie nachweislich ohne klimafreundlichere Alternative sind und besondere Umweltgefahren gemindert werden.

**** Dämme mit einer Höhe von wenigstens 15 Metern gemessen vom Fundament oder Dämme mit einer Höhe zwischen 5 und 15 Metern bei einem Reservoirvolumen von mehr als 3 Millionen m³.